



GEMEINDEKANZLEI FISCHBACH-GÖSLIKON

☎ 056 619 17 70
☎ 056 619 17 71
Unsere Referenz / 162.3.040 / 944

5525 Fischbach-Göslikon
20. Dezember 2021
Version 1.9

Schutzkonzept des gesamten Areals der Schulanlagen Lohren

(gültig ab 20. Dezember 2021 und bis auf weiteres)

1. Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept ist für das gesamte Areal der Schulanlagen Lohren (Mehrzweckhalle, Aussenanlagen, Musikzimmer, Löhrl, etc.).

2. Ausgangslage

Der Bundesrat hält in Art. 10 Abs. 1 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) fest, dass Betreiber von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen müssen.

3. Zielsetzung

Die Gemeinde Fischbach-Göslikon ist um den höchstmöglichen Schutz der Nutzer, der Besucher und des Betriebspersonals der Mehrzweckanlage Lohren besorgt. Ziel ist eine kultur- und sportfreundliche, gleichzeitig aber auch sichere Umsetzung der Vorgaben von Bund und Kanton.

Hierbei setzt die Gemeinde Fischbach-Göslikon in hohem Masse auf die Eigenverantwortung, Solidarität und Kooperation der Nutzerinnen und Nutzer der vorliegenden Infrastruktur. So nehmen Sie Ihre Eigenverantwortung wahr:

- Nur gesund und symptomfrei ins Training, in die Probe, an den Wettkampf, an die Veranstaltung. Personen mit Krankheitssymptomen bleiben zu Hause.
- Hygieneregeln beachten. Vor und nach dem Training und der Probe Händewaschen.
- Fakultatives Maskentragen, wo möglich Abstand zu anderen einhalten
- Regelmässiges Testen, freiwilliges Impfen

4. Übergeordnete Grundsätze

Die aktuellen Covid-19-Verordnungen des Bundesrates und des Regierungsrates des Kantons Aargau haben uneingeschränkte Gültigkeit.

5. Zutritt zu den Liegenschaften

Für Personen ab 12 Jahren gilt eine generelle Maskentragpflicht. Personen mit Krankheitssymptomen dürfen die Liegenschaften nicht betreten.

6. Nutzung der Anlagen

Aussenbereich

Für Personen, die sportliche Aktivitäten oder kulturelle Aktivitäten (beispielsweise Musizieren, Singen, Proben/Auftritte) ausschliesslich im Freien ausüben, gibt es keine Einschränkungen.

Innenbereich - 2G-Zertifikatspflicht

Für sportliche oder kulturelle Aktivitäten in Innenräumen gilt für Personen ab 16 Jahren grundsätzlich die 2G-Zertifikatspflicht. Ein 2G-Zertifikat erhalten Geimpfte und Genesene.

- Es ist den Benutzenden freigestellt, dass sie ihr Konzept (siehe Artikel 7) auf 2G+ (Geimpft, Genesen plus Zertifikat eines negativen Corona-Tests) ausweiten. Keinen negativen Corona-Test brauchen Personen, deren Impfung oder Genesung maximal 120 Tage zurückliegt.

Maskenpflicht

Jede Person ab 12 Jahren muss in Innenräumen von Sportanlagen eine Maske tragen. Die Maskenpflicht gilt für alle Anwesenden ab Eintritt ins Gebäude und in allen Innenräumen (Eingangsbereich, Wartebereiche, Garderoben, Zuschauerplätze, etc.).

- Während der sportlichen Aktivität dürfen Personen unter 16 Jahren die Maske ablegen. Für alle anderen Personen gilt die Maskenpflicht grundsätzlich auch während der Sportausübung, sowohl für Trainings wie auch für Veranstaltungen und Wettkämpfe.
- Die Maskenpflicht kann im Amateur- und Breitensport oder für kulturelle Aktivitäten aufgehoben werden, wenn der Zugang auf Personen beschränkt wird, die geimpft, genesen und zusätzlich negativ getestet sind (2G+). Die 2G+-Regel gilt nicht für Personen unter 16 Jahren.
- Wird von mindestens einer anwesenden Person bei der sportlichen oder kulturellen Aktivität auf ein Maskentragen verzichtet, sind die Kontaktdaten aller anwesenden Personen zu erheben. Wird der Sport oder die kulturelle Aktivität von sämtlichen Personen mit Maske ausgeübt, ist die Erhebung der Kontaktdaten nicht zwingend.

Es sind ferner die Angaben im FAQ des BASPO -

Link: <https://www.baspo.admin.ch/de/aktuell/covid-19-sport.html#1001> zu beachten.

7. Probe, Übungs- und Trainingsbetrieb

Für die Durchführung von Trainings und Proben innerhalb und ausserhalb der Gemeinde-Anlagen muss ein Verein/Organisator neben einer Nutzungserlaubnis auch über ein Schutzkonzept für den Übungs- und Trainingsbetrieb verfügen, welches die geltenden Vorgaben des Bundes erfüllt. Ein Exemplar dieses Schutzkonzeptes muss zu jedem Training und zu jeder Probe in Papierform mitgeführt werden.

Es darf nur während den Zeiten trainiert, geprobt und geübt werden, für welche die entsprechende Gruppe über bestehende Reservationen der entsprechenden Anlage verfügt.

8. Veranstaltungen/Wettkämpfe

Veranstaltungen und Wettkämpfe benötigen eine Bewilligung der Gemeinde Fischbach-Göslikon und ein Schutzkonzept, welches die geltenden Vorgaben des Bundes erfüllt.

9. Verantwortung

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung der Vorgaben und Kontrolle der Zertifikate obliegt den Vereinen/Organisatoren. Die Nutzung erfolgt auf eigenes Risiko.

Wer ein Training oder eine Probe plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.

Die Vereine/Organisatoren haben sicherzustellen, dass alle Leiterinnen und Leiter, Sportlerinnen und Sportler sowie Eltern detailliert über das Schutzkonzept ihrer kulturellen Aktivität, ihrer Sportart, des Vereins oder der organisierten Gruppe und der Sportanlage informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten.

10. Kontrolle und Durchsetzung

Es können Kontrollen erfolgen. Den Anweisungen des Personals auf den Anlagen ist Folge zu leisten. Ein Verstoß gegen die übergeordneten Vorgaben, die Schutzkonzepte oder die Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Im Wiederholungsfall kann die Nutzungserlaubnis für die Anlage Löhren per sofort, bei Vereinen für alle folgenden Belegungen, entzogen werden.

11. Kommunikation

11.1 Kontaktpersonen

Hauswart Thomas Fleischli, Tel. 079 333 90 60

11.2 Verteiler


Der Gemeinderat kommuniziert das Schutzkonzept per E-Mail gemäss folgendem Verteiler:

- Schulpflege
- Gemeinderat, Ressort Schule
- Schulleitung
- Gemeindekanzlei
- Hauswart
- Präsidien der turnenden Vereine



**GEMEINDERAT
FISCHBACH-GÖSLIKON**


Hans Peter Flückiger
Gemeindeammann


Bruno Stolz
Gemeindeschreiber

